

6. Änderung der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“

Präambel

Auf Grund der §§ 6, 8 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) in der zurzeit gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ in ihrer Sitzung vom 09.06.2020 folgende 6. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ über die Verbandssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ vom 17.05.2011 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 1 des WAZV Bode-Wipper vom 25.08.2011), zuletzt geändert durch die 5. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ vom 26.09.2019 (veröffentlicht im Amtsblatt des WAZV Bode-Wipper Nr. 8 vom 02.10.2019) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 wird nach Absatz 4 folgender neuer Absatz 5 eingefügt:

„(5) Jedes Mitglied der Verbandsversammlung ist berechtigt, schriftlich oder in der Sitzung der Verbandsversammlung mündlich Auskunft zu allen Angelegenheiten des Verbandes zu verlangen; ihm muss durch den Verbandsgeschäftsführer Auskunft erteilt werden. Kann der Verbandsgeschäftsführer Anfragen nicht unverzüglich beantworten, hat er die Auskunft binnen einer Frist von spätestens einem Monat schriftlich zu erteilen.“

2. § 6 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 6 Geschäftsordnung

Das Verfahren in der Verbandsversammlung wird durch eine von der Verbandsversammlung zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.“

Artikel II – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Staßfurt, 11.06.2020



Andreas Beyer

Verbandsgeschäftsführer

